

Bekanntmachung

Auslegung der Planunterlagen für den Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Lichtendorf Süd an der A1 von Bau-km 332+712 bis Bau-km 332+249 (Korrektur)

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung in dem Amtsblatt vom 06.02.2019.

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und –bau GmbH (Vorhabenträgerin) hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren beantragt.

Die Baumaßnahme sieht den Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Lichtendorf Süd im Rahmen des Programms zur Kapazitätserhöhung der LKW-Stellplätze an Bundesautobahnen vor. Für diesen Streckenabschnitt wurde ein erheblicher Fehlbedarf von LKW-Stellplätzen ausgewiesen. Mit dem Ausbau werden 117 zusätzliche Stellplätze für LKW und Busse eingerichtet. Bislang waren 57 Stellplätze dafür vorhanden. Die Zahl der PKW-Stellplätze erhöht sich von 90 auf 123 Stellplätze. Der vorhandene Parkplatzbereich der Rastanlage wird durch neuanzulegende Fahrbahnen, Parkflächen, Gehwege und Rastflächen sowie Grünflächen ersetzt. Die Bereiche der vorhandenen Tankstellen- und Rasthofflächen werden nicht verändert. Auf der südlich gelegenen Ackerfläche werden neue LKW-Stellplätze hergestellt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorhabenträgerin hat einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) gem. § 16 UVPG vorgelegt.

Zu den Planunterlagen gehören:

- Erläuterungsbericht, Unterlage 1
- Übersichtskarte, Unterlage 2
- Übersichtslageplan, Unterlage 3
- Lageplan, Unterlage 5
- Höhenpläne, Unterlagen 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 6/10, 6/11
- Kanallageplan, Unterlage 8/1
- Kanallängenschnitte, Unterlagen 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9
- Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Unterlage 9/2
- Maßnahmenblätter, Unterlage 9/3
- Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Unterlage 9/4
- Grunderwerbsplan, Unterlage 10/1
- Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10/2
- Regelungsverzeichnis, Unterlage 11
- Detail Bordsteine, Unterlagen 14/1, 14/2
- Regelquerschnitt, Unterlage 14/3
- Geländeschnitte, Unterlagen 14/4, 14/5, 14/6
- Schalltechnische Untersuchung, Unterlage 17/1
- Luftschadstoffuntersuchung, Unterlage 17/2
- Erläuterungsbericht LBP, Unterlage 19/1
- Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19/2
- UVP-Bericht, Unterlage 19/3
- Faunistische Untersuchung und ASP, Unterlage 19/4
- Faunistische Planungsraumanalyse, Unterlage 19/5
- Wasserhaushaltsbilanz, Unterlage 21/1
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 21/2

Die Maßnahme einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen

- am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege

wirken sich auf das Gebiet der Stadt Schwerte aus. Folgende Gemarkungen und Flure sind betroffen:

- Gemarkung Altlichtendorf, Flur 3.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

18. Februar 2019 bis 18. März 2019 (einschließlich)

in der Stadt Schwerte zur allgemeinen Einsichtnahme wie folgt aus:

Stadt Schwerte Rathausstr. 31 58239 Schwerte Bereich Stadtplanung und Umwelt Rathaus I Ebene 4 - Raum 404	Mo – Fr	08.00 – 12.00 Uhr
	Zusätzlich Do	14.00 – 17.00 Uhr

Unabhängig von der Auslegung vor Ort werden die Planunterlagen auch auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter http://www.bra.nrw.de/container/filebase/export_ausbau_lichtendorf_sued sowie über das zentrale Internetportal im Sinne von § 20 UVPG (Homepage: www.uvp.nrw.de) veröffentlicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei der Stadt Schwerte maßgeblich ist (§ 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 18. April 2019 (einschließlich)

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg, (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Schwerte Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg können auch per Mail erhoben werden. Diese sind aber nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a VwVfG). Die Bezirksregierung Arnsberg hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet (www.bezreg-arnsberg.nrw.de Stichwort: Kontakt, Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach). Wegen der besonderen technischen Voraussetzungen bei der Verwendung der elektronischen Form wird auf www.eqvp.de verwiesen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).** Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Nach Ablauf dieser Frist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
9. Da das Straßenbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für weitere Informationen und Fragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- die ausgelegten Planunterlagen die notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

10. Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)
Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Bezirksregierung in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden dem Vorhabenträger übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 DS-GVO sind einsehbar unter: www.bra.nrw.de/3948632